

scharfsinnig C. F. v. Gerber, »Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete« (a. a. O. S. 5—24), H. Schulze in Bluntschli's Staatsw. B. X. S. 518—534. Art. Thronfolge.

II. Die geltenden Grundsätze der deutschen Thronfolge.

§ 92.

Im Allgemeinen.

Allerdings hat sich, im Laufe dieses Jahrhunderts, in der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Territorien eine tiefgreifende Veränderung vollzogen; sie sind Staaten, ihre Fürsten Staatsregenten, die Succession eine wahre Staatssuccession geworden. Damit aber ist keineswegs gesagt, dass das alte historisch begründete Successionsrecht der Dynastien lediglich auf dem Artikel einer neuen Verfassungsurkunde beruhe, dass die deutschen Fürsten gewissermassen als *novi acquirentes* zu betrachten seien. Vielmehr ist das Successionsrecht der deutschen Fürstenhäuser das alte angestammte¹, in seinem Rechtsgrunde unverändert geblieben, insoweit es mit den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassungen und dem Wesen der konstitutionellen Staatsordnung in Einklang zu bringen ist. Somit ist das ganze fürstliche Successionsrecht, wie es sich zu Reichszeiten ausgebildet, keineswegs antiquirt, sondern nur durch das siegreich durchgedrungene Staatsprinzip wesentlich rektificirt. Es können daher auch heutzutage ältere Hausgesetze, Familienobservanzen und in subsidium das gemeine deutsche Fürstenrecht als Rechtsnormen bei fürstlichen Successionsfällen in Betracht kommen². In diesem Sinne wird auch in der preussischen Verfassung A. 53 die Fortgeltung der ältern, vorkonstitutionellen Hausgesetze ausdrücklich bestätigt. Unzweifelhaft bezieht sich dies auch auf die lehenrechtlichen Grundsätze, welche früher, in Ermangelung

¹ So kann man z. B. sagen, dass das Recht der Thronfolge in Bayern zunächst allerdings auf den entsprechenden Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 beruht, zugleich seine Begründung aber in der 1180 erfolgten Belehnung Otto's von Wittelsbach, als noch fortwirkendem Rechtstitel, findet v. Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes. B. I. § 93. S. 105.

² Ueber die in Successionsstreitigkeiten anzuwendenden Rechtsnormen vgl. besonders die Beilage III. zu Pütter's *primae lineae*. (Göttingen 1757): *De normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam.* Hier wird nachgewiesen, dass auf diesem Gebiete jede selbst analoge Anwendung des römischen Rechtes ausgeschlossen ist, da es von den erlauchten Häusern für ihre Erb- und Familienverhältnisse nie als gemeines Recht recipirt worden ist.



besonderer Successionsnormen, auf die deutschen Territorien angewandt wurden. Mit dem Wegfalle des lehensherrlichen Obereigentums im Jahre 1806 ist das Lehen^ssuccessionsrecht keineswegs ganz beseitigt. Soweit dies mit dem Wesen einer staatlich geordneten Erbmonarchie verträglich ist, ist auch heutzutage die analoge Anwendung lehenrechtlicher Grundsätze auf die Thronfolge nicht ganz ausgeschlossen ¹, d. h. immer unter der Voraussetzung, dass keine andern speciellen Rechtsnormen vorliegen und dass die analog anzuwendenden lehenrechtlichen Grundsätze dem öffentlich-rechtlichen Charakter einer Staatssuccession nicht widersprechen.

Da das Wesen der Erbmonarchie darin besteht, dass die Thronfolge sich immer innerhalb einer dazu berechtigten Familie hält, so bezeichnen wir im deutsch-erbmonarchischen Staatsrechte auch nur diejenige Thronfolge als die ordentliche oder regelmässige, welche nach Geblütsrecht, ex jure sanguinis, innerhalb der bestimmten Familie vor sich geht, jede andere erscheint als ausserordentliche oder ausnahmsweise Successionsart.

Bei der ordentlichen Thronfolge, welche nach Geblütsrecht vor sich geht, kommt wieder zweierlei in Betracht:

a) das Successionsrecht, welches allen successionsfähigen Gliedern des Hauses schon durch ihre Geburt zusteht,

b) die Successionsordnung, wodurch in jedem einzelnen Falle entschieden wird, wer aus der ganzen Anzahl der successionsberechtigten Verwandten wirklich auf den erledigten Thron berufen wird.

Das Successionsrecht wird von dem entscheidenden Stammvater des Hauses oder der Linie (dem sog. primus acquirens) hergeleitet, die Successionsordnung richtet sich dagegen immer nach dem verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchem der Berufene zum letzten Throninhaber (ultimus defunctus) steht (Pütter primae lineae § 14).

¹ Dies wird sogar in England anerkannt, wo der öffentlich-rechtliche Charakter seit Jahrhunderten am konsequentesten anerkannt worden ist. Die Succession in die englische Krone folgt, was die Erbfolgeordnung betrifft, dem gemeinen englischen Lehenrechte, nur dass die Untheilbarkeit der Krone eine Abweichung begründet. K. E. Schmid, Ueber die Thronfolgeordnung in Grossbritannien S. 9.

A. Ordentliche Thronfolge nach Geblütsrecht.

1) Das Successionsrecht.

§ 93.

a) Abstammung vom ersten Erwerber.

Zur Thronfolgeberechtigung gehört vor allem Abstammung von dem entscheidenden Ahnherrn oder dem ersten Erwerber der Krone. Diesem gegenüber erscheint die Thronfolge jeder Zeit als eine Descendentenfolge. Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Erwerbers sind ausgeschlossen. Das Descendentenverhältniss muss ein leibliches, auf physischer Zeugung beruhendes sein. Die Adoption, welche im Thronfolgerecht der römischen Cäsaren und den napoleonischen Hausgesetzen eine Rolle spielt, ist dem deutschen Fürstenrechte durchaus fremd (Moser, Familienstaatsrecht Th. II S. 886).

Regelmässig ist die deutsche Thronfolge eine agnatische, d. h. nur wer lediglich durch Männer vom ersten Erwerber abstammt und selbst männlichen Geschlechtes ist, *mas a mare*, Agnat im Sinne des deutschen Rechtes¹, ist successionsberechtigt. Ausgeschlossen, wenigstens vorläufig und zunächst, sind überall die Weiber selbst und ihre Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die Kognaten.

Nirgends kann in Deutschland von einem Successionsrechte der Kognaten die Rede sein (wie dies nach alten nationalen Rechtsanschauungen in England, Spanien und Portugal der Fall ist), so lange noch irgend ein successionsfähiges Glied vom Mannsstamme des ersten Erwerbers vorhanden ist².

Nach Grundsätzen des Lehenrechtes, sowohl des einheimischen, wie des recipirten langobardischen, waren in den lehenbaren Territorien zu Reichszeiten die Kognaten ausgeschlossen,

¹ Der deutschrechtliche Begriff ist von dem römischen verschieden. Bei den Römern wurde die *filiafamilias* noch zu den Agnaten gezählt, während nach deutschem Rechte auch die Tochter Kognatin ist. Beseler, System B. II. § 132. Häberlin's Repertorium B. I. S. 111. Art. Agnaten.

² Ueber diesen Vorzug des Mannsstammes, welcher mit älteren deutschrechtlichen Anschauungen zusammenhängt, vergl. Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Th. II. Nr. 38. Desselben, Rechtsfälle B. III. Th. I. S. 149. B. I. Th. I. S. 159. Dessen *primae lineae* Cap. II. Beseler, Lehre von den Erbverträgen B. II. 2. S. 265 ff. Reyscher, in der Zeitschrift für deutsches Recht B. VI. S. 265. I. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem, 1856. Herm. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871.

soweit nicht ein Fürstenlehen, durch ein besonderes Privilegium, als subsidiäres Weiberlehen errichtet war, wie dies schon seit 1156 bei Oesterreich¹, seit 1235 bei Braunschweig-Lüneburg² der Fall war. Durch Auflösung der Reichsverbinding ist natürlich der Lehensverband der früheren Reichsmannlehen beseitigt. Unrichtig aber ist die Behauptung, dass durch diesen Wegfall der Lehensherrlichkeit, die sog. Allodifikation der Territorien, ipso jure auch ein subsidiäres Thronfolgerecht der Kognaten eingeführt worden sei. An und für sich ist dadurch in den Successionsverhältnissen der frühern Reichslehen nichts geändert³. Nur steht heutzutage nicht mehr wie früher in den lehensherrlichen Rechten von Kaiser und Reich ein rechtliches Hinderniss entgegen, die subsidiäre kognatische Thronfolge verfassungsmässig einzuführen, wie dies auch die neuern Verfassungsurkunden von Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck gethan haben. Nur dürfen dadurch bereits begründete Rechte anderer Anwärter nicht verletzt werden⁴, so räumen auch ausdrücklich die bayerische, sächsische und hessen-darmstädtische Verfassung den Erbverbrüderten den Vorzug vor den Kognaten ein⁵.

¹ Für Oesterreich war die kognatische Lehenfolge durch das, auch nach neuern Untersuchungen ächte privilegium minus von 1156 festgestellt: »perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filiae eundem Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant.« Seitdem galt Oesterreich als subsidiäres Weiberlehen. Vergl. darüber besonders J. Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den ächten und unächtigen Freiheitsbriefen, München 1862. S. 41 ff. Hierauf gründete sich dann das Testament König Ferdinand's von 1543 und endlich die pragmatische Sanktion.

² In der Lehenserrichtung für Braunschweig-Lüneburg von 1235 heisst es: »et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem, ducem et principem facientes, ducatum ipso in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditario devolvendum.« Pertz leg. tom. II. p. 318.

³ Für Hessen-Darmstadt führt dies richtig aus Weiss, System B. I. § 63. S. 215: »Mit der Allodification wurde die successio feodalis bei der Thronfolge keineswegs aufgehoben, als das durch die vormalige Lehensqualität der Landeshoheit über Hessen wohlbegründete Successionsrecht der Agnaten und Erbverbrüderten.« Speciell über Preussen vergl. mein Preussisches Staatsrecht B. I. § 57, § 181.

⁴ So hätte z. B. in Württemberg das kognatische Successionsrecht nicht ohne weiteres eingeführt werden können, wenn nicht durch den Pressburger Frieden die eventuellen Successionsrechte Oesterreichs aufgehoben worden wären.

⁵ Die bayerische Verfassungsurkunde Tit. II. § 4, räumt sogar denjenigen Prinzen ein Vorzugsrecht vor den Kognaten ein, welche erst durch eine künftig etwa abzuschliessende Erbverbrüderung mit einem fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde Successionsrecht erhalten würden.

§ 94.

b) Abstammung aus einer rechtmässigen Ehe.

Die blos leibliche Abstammung vom ersten Erwerber genügt nicht, sie muss vor allem auch eine eheliche sein, d. h. nicht nur derjenige, welcher selbst succediren will, muss ehelicher Geburt sein, sondern es muss auch sein Descendentenverhältniss, bis zum entscheidenden Ahnherrn, auf lauter ehelichen Zeugungsakten beruhen. Successionsunfähig sind daher uneheliche Kinder jeder Art. Die dem ältern deutschen Rechte unbekannte Legitimation¹ ist zwar im gewöhnlichen Privatrecht aufgenommen, hat aber im Familienrechte des hohen Adels niemals Eingang gefunden. Die Ehelichkeit der Abstammung soll eine Wahrheit, keine blosse Fiktion sein. Die Würde der Thronfolge, sowie der übereinstimmende Wortlaut aller ältern und neuern Hausgesetze fordern »eheliche Geburt«, welche allen Legitimierten, auch den sog. Mantelkindern², unzweifelhaft abgeht.

Auch in den regierenden deutschen Fürstenhäusern erfolgt die Abschliessung der Ehe durch den Civilakt, nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung; doch ist dem Landesherrn anheim gegeben, das Standesamt für das regierende Haus zu bestimmen. Gewöhnlich werden dessen Funktionen dem Hausministerium übertragen. Nach § 72 dieses Gesetzes »werden im übrigen in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanzen beruhenden Bestimmungen über die Eheschliessung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt«³.

¹ Sachsensp. B. I. A. 36. 37. Sächs. Lehenr. A. 2. § 1. II. F. 26. § 11 »Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur.«

² Gegen das Successionsrecht auch der per subsequens matrimonium Legitimierten, der sog. Mantelkinder, sprechen sich alle bedeutenderen publicistischen Autoritäten aus, so Moser, Familienstaatsr. Th. II. S. 855. Pütter, primae lineae § 27. Leist § 33. Gönner § 234. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht § 367. Eine ausführliche Erörterung der Frage findet sich besonders bei A. W. Heffter, Das Erbfolgerecht der Mantelkinder u. s. w. Berlin 1836, und Wilda, In der Zeitschrift für deutsches Recht B. IV. bes. S. 281—336. Für die Mantelkinder schrieb C. F. Dieck, Die Gewissensche, Legitimation durch nachfolgende Ehe u. s. w. Halle 1838.

³ H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung in Deutschland. Erlangen 1879. S. 425 ff.

§ 95.

c) Abstammung aus einer hausgesetzlich konsentirten Ehe.

In Betreff des zu ertheilenden elterlichen Konsenses zu Ehen standen auch die Mitglieder der regierenden Häuser unter der allgemeinen Vorschrift der Landesgesetze, beziehungsweise des Kirchenrechtes. Jetzt entscheidet für sie in dieser Beziehung A. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Ausser dieser ganz nach den Regeln des gewöhnlichen Eherechts zu beurtheilenden Nothwendigkeit des elterlichen Konsenses haben die neuern Hausgesetze auch die Einwilligung des regierenden Familienoberhauptes zu jeder Ehe eines Mitgliedes des Hauses vorgeschrieben, sodass jede ohne diese Einwilligung geschlossene Ehe als hausgesetzwidrig erscheint. Diese Bestimmungen, welche die Einwilligung des Familienhauptes fordern und die Eheschliessungen ohne Einwilligung des Familienhauptes mit Rechtsnachteilen bedrohen, werden durch das sonst auch auf die landesherrlichen Familien anwendbare Reichsgesetz vom 5. Februar 1875 nicht berührt, sondern vielmehr durch A. 72 ausdrücklich als fortbestehend anerkannt. Können einer solchen Ehe auch die rein civilrechtlichen Wirkungen nicht abgesprochen werden, so haben doch Gattin und Kinder kein Recht auf den Stand und Titel des Vaters. Letztere sind selbstverständlich weder successionsfähig in staatsrechtlicher Beziehung, noch haben sie Anspruch auf Apanage und andere pecuniäre Vortheile aus der Staatskasse und dem Hausvermögen, wie sie überhaupt nicht als Glieder des hochadligen Hauses betrachtet werden. Die Ansprüche von Gattin und Kindern erstrecken sich lediglich auf das Privatvermögen ihres Gatten und Vaters, in welcher Beziehung sie die Rechte legitimer Kinder geniessen. Wenn eine derartige hausgesetzliche Bestimmung dem modernen Prinzip der Familiengewalt des regierenden Herrn entspricht, so hat sie doch keineswegs die Bedeutung einer gemeinrechtlichen Regel, welche sich auch ohne eine solche Bestimmung von selbst verstände. Es kann daher aus diesem Grunde eine fürstliche Ehe nur da angefochten werden, wo Verfassungsurkunden, Hausgesetze oder eine ganz bestimmt nachweisbare Familienobservanz einen solchen Konsens erheischen.

A n m e r k u n g.

Unzweifelhaft war das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1833 berechtigt, die Nothwendigkeit des Konsenses des regierenden Herrn auf hausverfassungsmässigem Wege von nun an für alle Ehen

der Mitglieder dieses Hauses festzustellen. Unrichtig ist aber die Motivirung des Hausgesetzes von 1833 (Hausgesetze B. I. S. 488): »dass das Aufsichtsrecht des regierenden Herrn über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen wesentlich in der Souveränität begründet sei.« In der neuerworbenen Souveränität lag nur als nothwendige Folge, dass die Mitglieder des Hauses jetzt auch Unterthanen des regierenden Herrn, als des Staatsoberhauptes, geworden sind; dagegen kann eine specielle Beschränkung der persönlichen Freiheit, wodurch den Mitgliedern des Hauses das allgemeine Recht der freien Eheschliessung entzogen werden soll, auch nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung eingeführt werden. Nach unserer persönlichen Kenntniss besteht auch dieses Erforderniss keineswegs heutzutage in allen regierenden Häusern, sondern nur in denjenigen, wo die Hausverfassung auf Grundlage des modernen Staatsrechtes neu regulirt worden ist. So erliessen die drei regierenden Herrn des fürstlichen Hauses Reuss am 10. November 1844 eine derartige Verfügung (Hausgesetze B. II. S. 356); gegen diesen Beschluss legten aber mehrere Agnaten Verwahrung ein. Erst in dem jetzt vorliegenden Entwurfe eines neuen reussischen Hausgesetzes j. L. soll diese Nothwendigkeit des Ehekonsenses grundsätzlich festgestellt werden. Auch in auswärtigen souveränen Häusern ist dieses Erforderniss hie und da erst in neuerer Zeit eingeführt worden, so in England 1772 durch die sog. Royal Marriage Act (Hausgesetze B. I. S. 486), in welcher indessen dem Ermessen des Familienoberhauptes Mass und Ziel gesetzt und die persönliche Freiheit der über 25 Jahre alten Familienglieder dadurch gewahrt ist, dass die Endentscheidung bei dem Parlamente liegt. Für diese Rechtsmaterie sehr belehrend sind die Schriften über die Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Auguste Murray, indem ein aus dieser Ehe entsprossener Sohn, Sir August d'Este, 1835 Ansprüche auf die Eigenschaft eines königlichen hannöverschen Prinzen erhob. Die Nichtigkeit dieser 1793 geschlossenen Ehe stand für England fest, weil der Herzog von Sussex den nach der Royal Marriage Act von 1772 nothwendigen Konsens des Familienoberhauptes, Königs Georg's III., nicht eingeholt hatte. Dieses Gesetz galt freilich nicht für Hannover, aber Georg III. war nicht nur der König und Familienchef dieses Prinzen, sondern auch sein Vater. Daher war auch in Deutschland, nach damals geltendem evangelischem Kirchenrechte (Art. Smalc. de pot. episc. bei Hase p. 355. Ac. L. Richter, Kirchenrecht § 272) diese Ehe wegen mangelnder väterlicher Einwilligung nicht rechtsbeständig, abgesehen von allen andern rechtlichen Mängeln derselben. Diesen richtigen Standpunkt vertheidigen K. Fr. Eichhorn, Ueber die Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray. Berlin 1836. R. Mohl, Die Ansprüche des Obersten Sir A. d'Este auf die Thronfolge in Grossbritannien und Hannover. Tübingen 1835. K. E. Schmid, Ueber die Thronfolgeordnung in Grossbritannien und Hannover und die Ansprüche der Geschwister Fr. A. und Augusta Emma von Este (Jena 1835), gegen K. S. Zachariä, Rechtsgutachten über die Ansprüche August's von Este auf Titel, Würden und Rechte eines Prinzen von Hannover, Heidelberg 1834, und J. L. Klüber, in seinen Abhandlungen und Beobach-

tungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft B. II. Abth. I. Frankfurt 1834.

§ 96.

Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe.

Nach altem Herkommen der deutschen Fürstenhäuser, sowie nach den ausdrücklichen Bestimmungen vieler ältern und neuern Hausgesetze und Verfassungsurkunden, wird zur Successionsfähigkeit auch Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe verlangt. Während in allen übrigen Lebenskreisen juristisch der Begriff einer *Missheirath* nicht mehr existirt, hat sich der Grundsatz der Ebenbürtigkeit, innerhalb der regierenden fürstlichen Familien, als letzter Ueberrest der mittelalterigen Geburtsstandesverfassung, bis auf den heutigen Tag erhalten. Als unzweifelhaft ebenbürtig gelten, nach deutschem Fürstenrechte, alle Ehen, welche mit Gliedern regierender deutscher und europäischer Fürstenhäuser geschlossen werden, ausserdem die Ehen mit Gliedern ehemals reichsständischer Familien, auf welche Art. XIV der Bundesakte Anwendung findet.

Exkurs über die Ebenbürtigkeit nach heutigem deutschen Fürstenrechte.

Während im früheren Mittelalter wesentlich nur der Geburtsstandesunterschied zwischen Freien und Unfreien auf die Ebenbürtigkeit der Ehen eingewirkt hatte, bildete sich seit dem XIII. Jahrhundert eine wesentlich feudalistische Gliederung der Stände, welche im Spiegel deutscher Leute und im Schwabenspiegel bereits als fertiger Geburtsstand dasteht. (O. Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XV. bes. S. 362. F. de Martitz, *Qui sint ingenuitate sibi compares jure spec. saxonici?* 1859. R. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschrift für Rechtsgesch. B. III. 1864. S. 461—480.) Als höchster Geburtsstand erscheint der Stand der Sempereien oder Hochfreien, welcher die Familien der Fürsten, Grafen und Dynasten umfasst, als zweiter Stand der Stand der Mittelfreien oder ritterbürtigen Vasallen, den dritten Stand bilden alle, welche des Lehenrechtes darben und eine bäuerliche Lebensart führen. Jene mächtigen Geschlechter, welche sich im erblichen Besitze der Reichsämtler und grosser lehenbarer oder allodialer Herrschaften befinden, bilden den Stand der Herrschenden, den Herrenstand, im Mittelalter allein Adel genannt, welchem die ritterbürtigen Geschlechter, als die dienenden, gegenüberstehen. Als dieser feudalistische Geburtsstandesunterschied zur vollen Ausbildung gediehen war, stand auch als Grundsatz fest, dass auch in eherechtlicher Hinsicht sich nur Genossen mit einander verbinden könnten. Besonders wurde eine Ehe zwischen einem hochfreien Manne und einer mittelfreien oder ritterbürtigen Frau als *Missheirath* angesehen, aus welcher die Kinder der ärgern Hand folgten. Schwabensp. Landr. Lassb.

cap. 70: »und ist ioch die muter sempaer vri und der vater mitel vri. diu kint werdent mitel vrien und ist der vater sempervri und diu muter mitel vri. diu kint werdent aber mitel vrien.« Dieser Satz ist, wie Stobbe richtig bemerkt, nicht eine blosser theoretische Meinung des Spiegler, sondern steht mit der Geschichte der Fürsten- und Grafenhäuser der damaligen Zeit in vollem urkundlich zu beweisendem Einklange.

In diese festgegliederte Geburtsstandesverfassung des Mittelalters trat seit dem XV. und XVI. Jahrhundert die durch das römische Recht unterstützte moderne Entwicklung, welcher es gelang, diese Trennung der Stände im Eherechte theilweise zu beseitigen und wenigstens den Satz zur gemeinrechtlichen Anerkennung zu bringen, dass die Ehe zwischen einer Person des Ritterstandes mit einer nicht ritterbürtigen (bürgerlichen) keine Missheirath, sondern eine ebenbürtige Ehe sei. In gleicher Weise versuchte die Theorie auch die eherechtlichen Grundsätze des Herrenstandes in Frage zu stellen, indem sie wenigstens die Ebenbürtigkeit der Ehe zwischen dem Herrenstande und dem sog. niederen Adel behauptete, wobei ihr besonders der historische Irrthum zur Stütze diente, dass der Herrenstand und der jetzt als niederer Adel bezeichnete Ritterstand nur zwei Stufen desselben Geburtsstandes seien, während beide ihrem Wesen nach von jeher grundverschiedene Stände gewesen sind. (Pütter, Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. 1795.) Allein dem Herrenstande gegenüber konnte die Theorie nicht mit solchem Erfolge durchdringen, wie bei den gewöhnlichen Privatständen, weil ihr hier nicht die lebendige Macht der Thatsachen zur Seite stand. Während der Ritterstand, als erblicher Kriegerstand, mit der alten Kriegsverfassung sein Lebensprinzip verlor, wurde die Stellung des Herrenstandes durch diese Veränderung nicht gefährdet, vielmehr hob sich seine Bedeutung mit der Entwicklung der deutschen Reichsverfassung immer mehr. Dieser hohe oder herrschende Adel wurde der Inbegriff derjenigen Geschlechter, welche Landeshoheit und Reichsstandschaft besaßen. Diese beiden eminenten Befugnisse gewährten diesen Familien eine so hervorragende staatsrechtliche Stellung, dass sie sich in ihrer abgeschlossenen Geburtsstandesverfassung nicht nur behaupten, sondern auch noch mehr befestigen konnten. Durch die Vereinigung des Herrenstandes in reichsständische Kollegien wurde die Grenze gegen alle übrigen Stände aufs bestimmteste gezogen. Wenigstens hielt der eigentliche Kern dieses Standes, welcher aus den altweltlichen Fürstenhäusern bestand, bei seinen Eheschliessungen diese Grenze unverändert ein und behauptete sein Ebenbürtigkeitsprinzip gegen die nivellirende Theorie der Juristen, wenn diese auch auf einzelne Urtheilssprüche der Reichsgerichte, besonders des Reichshofrathes, bestimmend einwirkte, mit grosser Konsequenz. Auch gelang es dem Fürstenstande, den Kaiser in der dem fürstlichen Ebenbürtigkeitsprinzip so gefährlichen Ertheilung der hochadeligen Familientitel durch die Wahlkap. von 1742 A. XXII. § 4. zu beschränken: »Noch auch den aus unstreitig notorischer Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel,

Ehren und Würden beizulegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erben für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen.« Die gesetzliche Regelung der Ebenbürtigkeitsverhältnisse hat nie stattgefunden. In welcher Weise sie indessen vom alten Fürstenstande angestrebt wurde, zeigt ein Schreiben des mächtigsten Reichsfürsten, König Friedrich's II. von Preussen, an den Kaiser Karl VII.: »Wir sollen auch aus teutschpatriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, dass Ew. Kaiserlichen Majestät Reichshofrath, sowohl als Reichshofrathskanzlei, pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, dass alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in den comitiis habenden Stande kontrahirt werden und dass die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters, noch zur Succession in dessen Reichslanden niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen.« In gleichem Sinne schlossen mehrere altfürstliche Häuser 1717 eine Konvention, um ihre althergebrachten Grundsätze über Ebenbürtigkeit aufrecht zu erhalten. Wie in den meisten Lehren des deutschen Fürstenrechtes, so beruhte auch hier alles auf dem Herkommen der reichsständischen Häuser. Auf dieses nimmt auch die Wahlkapitulation allein Rücksicht, sie will keinen neuen Begriff der fürstlichen Missheirath aufstellen, sondern nur das alte Herkommen bestätigen. »Man hat den Inhalt dieses Herkommens aus unhaltbaren Gründen bestritten (sagt K. Fr. Eichhorn, der grösste Kenner des deutschen Rechtes in diesem Jahrhundert), aber es ist stets wenigstens von allen altfürstlichen Häusern in ihren Hausgesetzen anerkannt, öffentlich bis in die neueste Zeit behauptet und weder durch die Reichsgesetzgebung noch durch das, was in einzelnen Fällen wirklich dagegen geschehen, auch nur im mindesten erschüttert worden.«

Durch die Auflösung des Reiches im Jahre 1806 wurde der Stand der reichsständischen Familien in zwei verschiedene Klassen getheilt, die eine Klasse war zur Souveränität emporgestiegen, die andere hatte mit der Reichsstandschaft die Landeshoheit verloren. Die sog. mediatisirten Häuser waren zu Unterthanenfamilien geworden; eine tiefgreifende Kluft trennte sie von ihren ehemaligen Standesgenossen. Allerdings hätten daher wohl über die Fortdauer ihrer Ebenbürtigkeit Zweifel entstehen können. Gerade um diesen wenigstens möglichen Zweifeln zu begegnen, bestimmte A. XIV. der Bundesakte vom 10. Juni 1815: »dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.« Ueber die Entstehung dieses Vorbehaltes der Ebenbürtigkeit vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses Th. II. S. 318, 341, 437, 443 und 444. Aus diesen Aktenstücken geht hervor, dass man gar nicht daran dachte, durch diesen Vorbehalt etwas Neues einzuführen. Was zu Gunsten der Mediatisirten festgesetzt wurde, war keine neue Regel, sondern nur folgerechte Anwendung der bisherigen Grundsätze auf

ihr neues Verhältniss. Dieser Artikel ist nicht nur deshalb so wichtig, weil in demselben die Ebenbürtigkeit der mediatisirten Häuser direkt anerkannt wird, sondern weil er wenigstens indirekt erklärt, dass in Deutschland nur die regierenden und die mediatisirten Häuser zum hohen Adel gehören und im gegenseitigen Ebenbürtigkeitsverhältnisse stehen, dass aber an dieser Ebenbürtigkeit der blos landsässige, wenn auch hochtitulirte Adel regelmässig keinen Antheil hat. Nach diesem Artikel der Bundesakte und nach dem alten Herkommen des deutschen Fürstenstandes sind gemeinrechtlich folgende Ehen der Glieder regierender Fürstenhäuser als unzweifelhaft ebenbürtige anzusehen:

1) in Deutschland selbst.

a. alle Ehen, welche die regierenden Häuser unter einander schliessen, ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Titel und Rang des Hauses;

b. alle Ehen mit den ehemals reichsständischen Häusern, auf welche A. XIV der Bundesakte anwendbar ist; dazu gehören entschieden alle Häuser, welche sich bis zum Jahre 1806 im Besitze der Reichsstandschaft und der Landeshoheit befanden; doch müssen hierher auch diejenigen reichsständischen Familien gerechnet werden, deren Landeshoheit schon zu Reichszeiten eine vertragsmässig untergeordnete war, so entschieden die Familien Stolberg und Schönburg, deren hochadeliger Familienstand nicht bezweifelt werden kann, keineswegs aber die neugräflichen Personalistenfamilien, welche ohne reichsunmittelbares Territorium, bei einem reichsgräflichen Kollegium immatrikulirt waren. (Pernice's quaest. de jure publico Germ. Part. II. p. 22—25.) Noch weniger können die blossen Titel des hohen Adels einer Familie die Ebenbürtigkeit, verleihen;

2) ausserhalb Deutschlands alle Ehen mit Gliedern auswärtiger christlicher regierender Familien, soweit dieselben in gleichberechtigtem völkerrechtlichem Verkehre mit einander stehen. Christlichkeit ist erforderlich wegen des grundverschiedenen Eherechts nicht christlicher z. B. muselmännischer Regentenfamilien; sie reicht aber nicht aus, denn kein deutsches Fürstenhaus würde das christliche Herrscherhaus der Sandwichinseln (Hawaii) als ebenbürtig ansehen, dagegen beschränkt sich die Ebenbürtigkeit nicht auf Europa. Unzweifelhaft ist das brasilianische Kaiserhaus ebenbürtig. Alles kommt hier auf den gleichberechtigten völkerrechtlichen Verkehr an, welcher nur mit Staaten europäischer Gesittung in und ausserhalb Europas stattfindet. Die Pairschaft aller Regenten dieser Staaten und, wenn ihr Recht erblich ist, auch ihrer Familien, ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Satz. (Heffter Völkerrecht § 53. IV. § 55.) Auch volle Souveränität ist nicht nöthig, sondern nur Inhabung einer wahren Staatsgewalt, wenn sie auch lehenrechtlich oder bundesstaatlich untergeordnet ist. So waren die deutschen Fürstenhäuser, trotz ihrer Unterordnung unter Kaiser und Reich, ehemals, so sind sie jetzt, trotz der bundesstaatlichen Unterordnung ihrer Staaten, unzweifelhaft allen europäischen Souveränen ebenbürtig. So ist der Fürst von Bulgarien, trotz der sog. Suzeraineté der hohen Pforte, als wahrer Regent seines neuen Staates

entschieden allen europäischen Fürstenhäusern ebenbürtig. Auch neue zum Thron gelangte Familien, wie die Häuser Bonaparte und Bernadotte, werden als vollständig ebenbürtig betrachtet. Ja, die Souveränität wird als so hervorragendes Recht angesehen, dass man selbst ihren früheren, wenn auch wieder verloren gegangenen Besitz als Grund betrachtet, einer Familie die Ebenbürtigkeit zu belassen. Unzweifelhaft ist die Ebenbürtigkeit der 1866 in Deutschland depossedirten Fürstenhäuser. Dagegen können Ehen mit auswärtigen, selbst hochtitulirten Unterthanenfamilien nicht ohne weiteres als ebenbürtig gelten; selbst die staatsrechtlich so hochstehende, durch Ansehen und Reichthum ausgezeichnete englische Nobility wird den deutschen regierenden Häusern eherechtlich nicht gleichgestellt (z. B. morganatische Ehe des Prinzen Eduard von Sachsen-Weimar mit Lady Auguste Gordon-Lennox, Tochter des Herzogs v. Richmond 1851). Bei den auswärtigen nicht souveränen Familien wird alles darauf ankommen, ob eine Familie die Stellung eines herrschenden, über dem niedern Adel nach Abstammung und Herrschaftsrechten erhabenen Geschlechtes einnimmt, ob sie ein Analogon von Landeshoheit besitzt oder wenigstens bis in die neuere Zeit besessen hat. Die wichtigste Schrift über diesen schwierigen Punkt ist die nur in wenigen metallographirten Exemplaren vorhandene Abhandlung K. Fr. Eichhorn's: »Das Verhältniss des hochfürstlichen Radziwill'schen Hauses zu den Fürstenhäusern Deutschlands aus dem Standpunkte der Geschichte und des deutschen Staats- und Fürstenrechtes erörtert, mit Urkundenbuch«. Eichhorn erklärt, dass bei der Beurtheilung derartiger Ehen folgende Momente in Betracht kommen: a) Abkunft von einem eigentlichen Herrengeschlecht des Mittelalters, b) Besitz einer Territorialhoheit von einem solchen Umfange, wie er nach den Begriffen der frühern Zeit zum Charakter des Herrenstandes gehörte, wenn er bis in die neuere Zeit fortgedauert hat, c) fortdauernde Anerkennung einer Standesgenossenschaft durch Verbindung mit solchen regierenden Familien, welche hausgesetzlich oder observanzmässig nur Verbindungen mit dem hohen Adel für ebenbürtig halten«. Diese Voraussetzungen findet er beim Hause Radziwill vor; sie würden sich theilweise auch bei andern nicht regierenden Familien nachweisen lassen, so z. B. bei dem herzoglichen Hause Biron, wegen seiner bis 1795 besessenen sog. Halbsouveränität über ein ganzes Land, das Herzogthum Curland.

Das so festgestellte Ebenbürtigkeitsprincip des gemeinen deutschen Fürstenrechtes hat aber nicht den Charakter eines absoluten Rechts; vielmehr kann jedes Fürstenhaus ein anderes Ebenbürtigkeitsprincip durch Observanz oder Hausgesetz feststellen, wodurch das gemeinrechtliche Princip modificirt, besonders weniger streng fixirt wird. Für die altweltlichen Fürstenhäuser, in denen sich das Standesbewusstsein des hohen Adels von jeher am bestimmtesten ausgesprochen hat, dürfte sich eine abweichende Observanz indessen wohl nur selten nachweisen lassen. Unzweifelhaft gelten jetzt die hergebrachten strengen Grundsätze in den altfürstlichen Häusern Oesterreich, Preussen, Bayern, in allen Linien des Hauses Sachsen, in Braunschweig, Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg und Anhalt. Das einzige altfürstliche Haus, wo

eine abweichende gelindere Familienobservanz vollständig erwiesen ist, ist das Haus Oldenburg, welches seit Jahrhunderten Ehen mit Damen des niedern Adels als ebenbürtig betrachtet hat, worauf seine nahe Beziehung zu dem scandinavischen Norden eingewirkt haben mag, welcher niemals das engherzige deutsche Ebenbürtigkeitsprincip gekannt hat. (Samwer, die Staatserbfolge des Herzogthums Schleswig-Holstein, Hamburg 1844, S. 119 ff.) Doch ist das Grossherzoglich Oldenburgische Haus in seinem neuesten Hausgesetz vom 1. September 1872 A. 9 von seinem alten Familienrechte abgewichen und hat sich zu den strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätzen bekannt. (Hausgesetz B. II. S. 454.) Dagegen konnten die blos reichsgräflichen und neufürstlichen Familien, aus denen mehrere jetzt regierende Häuser hervorgegangen sind, das strengere Princip weniger festhalten und möchte daher bei ihnen eine allgemeine Ausnahme von der Regel zuzugeben sein, jedenfalls wenigstens der Nachweis einer gelindern Familienobservanz leichter erbracht werden können. So sind in dem ehemals reichsgräflichen Hause zur Lippe, auch in Schaumburg-Lippe, Ehen mit Damen von altem niedern Adel stets als ebenbürtig betrachtet worden (Hausgesetze B. II. S. 143); so wird in einem Vertrage der erbherrlichen Linie von 1762 nur der freiherrliche Stand der Gemahlinnen verlangt; in dem ehemals reichsgräflichen Hause Reuss wird laut dem Familienvertrage von 1668 der »herrliche Stand« der Gemahlinnen verlangt, ein Grundsatz, welchem man auch in dem neuesten (von mir verfassten) Entwürfe eines Hausgesetzes treu geblieben ist. Das strenge Princip gilt dagegen wieder in dem neufürstlichen Hause Schwarzburg nach der Sondershäuser Verfassung von 1841 § 1.

Nachdem so die Grenzen der Ebenbürtigkeit festgestellt und zugleich die möglichen Abweichungen von dem gemeinrechtlichen Princip dargelegt worden sind, müssen noch folgende Grundsätze für das praktische Recht hervorgehoben werden:

1) Jede an sich nicht ebenbürtige Ehe kann durch den hinzutretenden Konsens aller successionsberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden. Der Konsens des regierenden Herrn allein reicht nicht aus, weil es sich um wohlerworbene agnatische Rechte handelt. Der agnatische Konsens kann entweder so ertheilt werden, dass die aus einer an sich unebenbürtigen Ehe geborenen Kinder sogleich als successionsfähig anerkannt werden, oder so, dass solchen Kindern nur ein eventuelles Successionsrecht eingeräumt wird. Ein berühmtes Beispiel für den ersten Fall ist die Vermählung des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit Anna Fösen 1698, wo durch Zusammenwirken kaiserlicher Standeserhöhung und agnatischen Konsenses diese unzweifelhafte Missheirath in eine vollgiltige Ehe verwandelt und die daraus entsprossenen Kinder sogleich für successionsfähig erklärt wurden. Ein nur eventuelles Successionsrecht räumten z. B. dagegen die Agnaten den Nachkommen aus der Ehe des Herzogs Ferdinand von Bayern mit Maria Pettenbeck (1588) ein, doch sind die Nachkommen aus dieser Ehe, die Grafen von Wartenberg, 1736 erloschen.

2) Ist eine solche Ehe kraft des agnatischen Konsenses in der betreffenden Familie als rechtmässig und vollwirksam anerkannt, so kann

den daraus entsprossenen Descendenten später niemals von den Agnaten die standesmässige Abstammung bestritten werden.

3) Die Ebenbürtigkeit eines fürstlichen Kindes kann immer nur nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche in dem Fürstenhause gelten, welchem dasselbe nach seiner Geburt angehört. Wird es in seiner eigenen Familie als vollberechtigtes Familienglied angesehen, was insbesondere durch Beilegung des betreffenden Haustitels, durch Zuerkennung der hausgesetzlichen pekuniären Vortheile, z. B. durch Apanagenempfang unzweideutig ausgedrückt wird, so müssen alle andern fürstlichen Familien es ebenfalls als ebenbürtiges Glied des betreffenden Hauses gelten lassen. Die Ebenbürtigkeitsfrage ist eine Hausangelegenheit jedes Fürstenhauses, dessen Agnaten jetzt das einzige Forum für ihre Entscheidung bilden.

Diese drei letzten Sätze sind eine unentbehrliche Grundlage des fürstlichen Familienrechtes. Wer sie läugnen wollte, würde das ganze Ehe- und Erbrecht der fürstlichen Häuser in die unsäglichste Verwirrung bringen. Es kann der Ebenbürtigkeit eines Prinzen oder einer Prinzessin keinen Eintrag thun, wenn unter den Ahnfrauen derselben eine dem niedern Adel angehörige oder bürgerliche Ahnfrau sich befindet, sobald nur den oben entwickelten Grundsätzen der agnatischen Anerkennung Rechnung getragen ist. Eine stiftsmässige Ahnenprobe ist niemals ein Institut des deutschen Fürstenrechts gewesen.

Uebrigens ist es im deutschen Fürstenstande, besonders in neuerer Zeit, üblich geworden, zur Vermeidung aller unklaren Verhältnisse, gleich beim Eingehen einer ungleichen Ehe die Wirkungen derselben vertragsmässig festzustellen, *disparagium ex pacto tale*, *matrimonium ad morganaticam* s. *ad legem Salicam*, morganatische Ehe, sog. Ehe zur linken Hand. Pütter a. a. O. S. 361—377. Moser, Familienstaatsr. Th. II. S. 105. de Niebelschütz, *comment. de matrim. ad morganaticam*. Halae 1850. II. F. 29. II. F. 26 § 16. »Das Verneinende in Ansehung aller Ansprüche der Ehegattin auf Stand und Würde des Gemahles und der Kinder auf Stand und Würde des Vaters ist von selbst in den Rechten ausgemacht. Das Bejahende, was sowohl Gemahlin als Kinder für Namen, Stand, Wappen und Titel führen und was sie zum Unterhalt haben sollen, erheischt eine vertragsmässige Bestimmung. Durch diesen Vertrag unterscheiden sich morganatische Ehen von andern Missheirathen«. Es giebt Hausgesetze, welche den Nachgeborenen das Eingehen von morganatischen Ehen geradezu empfehlen. Testament Adolf Friedrich's von Mecklenburg von 1654 (Hausgesetze, B. II. S. 196). In einem solchen Verträge können Kindern aus einer morganatischen Ehe sehr wohl eventuelle Successionsrechte beigelegt werden, wenn dies mit Zustimmung aller Agnaten oder für den Fall geschieht, dass successionsberechtigte Anwärter nicht mehr vorhanden sind. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Vorbehaltes eines eventuellen Successionsrechtes bietet die zweite Ehe des damaligen Markgrafen, nachmaligen Grossherzogs Karl Friedrich von Baden mit Luise, geb. Freiin Geyer v. Geyersberg (1787). Den Descendenten aus dieser Ehe wurde durch Disposition vom 20. Fe-

bruar 1796 ein eventuelles Successionsrecht beigelegt, für den Fall, dass die Söhne erster Ehe ohne männliche Nachkommen abgehen sollten. Da dies mit Bewilligung aller Agnaten geschah und beim Aussterben der männlichen Descendenz erster Ehe (1830) überhaupt keine andern Anwärter vorhanden waren, so war eine derartige Einräumung eventueller Successionsrechte durchaus rechtlich zulässig. Die auf diese Ehe bezüglichen Urkunden finden sich in Klüber's Akten des Wiener Kongresses B. VIII und in meinen Hausgesetzen B. I. S. 199—207.

Literatur: Für die geschichtliche Entwicklung der deutschen Standesverhältnisse besonders Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, 2 Bde. Tübingen 1846; für die Ebenbürtigkeitslehre des deutschen Fürstenstandes insbesondere J. J. Moser, deutsches Staatsr. B. XIX. Familienstaatsr. B. II. Vor allem J. St. Pütter, »Ueber Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen«, Göttingen 1796, worin eine genaue Angabe und Kritik der reichsstaatsrechtlichen Literatur sich befindet. S. 487—546. In neuerer Zeit ist die Ebenbürtigkeitsfrage behandelt von A. W. Heffter, in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. Abh. I., von Jaupp in Welker's Staatslex. B. XII. S. 641 ff. (»Unstandesmäßige Ehen«), von Hermann Schulze, in Bluntschli's Staatsw. B. III. S. 187—202. (Art. Ebenbürtigkeit. Ausserdem ist die Ebenbürtigkeitsfrage bei Veranlassung bestimmt vorliegender Fälle, in zahlreichen Deduktionen, oft in Verbindung mit andern Rechtsfragen behandelt worden. Hierher gehören a) sämmtliche oben erwähnte Schriften über die Ehe des Herzogs von Sussex. Unter diesen Schriftstellern halten K. F. Eichhorn, K. E. Schmid und R. Mohl die auch von uns vertretene strengere Ansicht fest, während K. S. Zachariä und Klüber die Ehen des deutschen Fürstenstandes wenigstens mit dem niedern Adel nicht für unstandesmäßig halten. b) Die zahlreichen oben erwähnten Schriften über den Bentink'schen Process c) die Schriften, welche sich auf die Ansprüche der Fürsten von Löwenstein auf eventuelle Succession in Bayern beziehen: Widerlegung in neuerer Zeit verbreiteter falscher Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim und dessen Successionsrechte in Bayern. Werthheim 1831. Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Von J. L. Klüber. Aus dem lit. Nachlasse herausgegeben von D. J. Müllers. Frankf. a. M. 1837. Votum eines nordd. Publicisten zu Klüber's nachgelassener Schrift: »Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim«, Halle 1831. C. Vollgraff, Des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim eheliche Abstammung und Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Halle 1838. d) H. Zöpfl, Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Heidelb. 1853. Durch die ganze Literatur geht ein Zwiespalt zwischen der strengern und laxern Theorie; letztere geht bald mehr, bald weniger weit und gelangt in ihren eifrigsten Vertheidigern, Zöpfl und Klüber, eigent-



lich zur Negation jeder Missheirath. Der Verfasser hat sich stets zu der strengern Theorie, mit der ihr durch Eichhorn gegebenen Modifikation, bekannt, so weit er als Schriftsteller oder Konsulent das positiv geltende Recht zu vertreten hatte. Eine langjährige praktische Erfahrung hat ihn aber zu der Ansicht gebracht, dass, wo es sich de lege ferenda handelt, die Beseitigung dieses noch bestehenden Grundsatzes anzustreben und der Begriff der Missheirath auch aus dem deutschen Fürstenrechte zu entfernen ist, wie er den andern regierenden Häusern Europas (mit Ausnahme des Kaiserl. Russischen seit dem Hausgesetze am 20. März 1820) unbekannt ist, und zwar aus folgenden Gründen: a) Derselbe steht im Widerspruch mit dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart. Entstanden in einer Zeit, wo ein grosser Theil des Volkes unfrei oder leibeigen war, schliesst er jetzt die Fürstenhäuser von allen übrigen Klassen des Volkes ab, macht vielen Mitgliedern derselben jede Eheschliessung überhaupt unmöglich und verletzt unnöthigerweise das Ehrgefühl eines zum Selbstbewusstsein erwachten Volkes. b) Trotz aller Bemühungen der Theorie wird es nie gelingen, scharfe Grenzen der Ebenbürtigkeit zu ziehen und so darf diese Lehre des Fürstenrechtes als die bestrittenste und unsicherste betrachtet werden; daher die zahllosen Streitigkeiten, welche nicht nur das Lebensglück einzelner Individuen, sondern auch den Frieden ganzer Familien untergraben haben. c) Der überall einzuführende Grundsatz, dass zu jeder einzugehenden Ehe die Zustimmung des Familienoberhauptes erforderlich ist, genügt vollständig, um die Würde und das Ansehen des regierenden Hauses gegen unpassende oder politisch bedenkliche Eheschliessungen zu wahren. Nur muss den Gliedern des Hauses eine Garantie gegen die immerhin mögliche Willkür des Familienchefs bei Versagung des Ehekonsenses durch Errichtung einer Berufungsinstanz gegeben werden, wie dies die englische Royal Marriage Act von 1772 und mehrere neuere deutsche Hausgesetze thun.

§ 97.

e) Religion und weltlicher Stand.

Schon nach älterem Reichsrechte konnte jemand, seiner Konfession halber, wider seinen Willen und ohne durch einen rechtskräftigen Vertrag dazu verbunden zu sein, von der Thronfolge nicht ausgeschlossen werden¹; vorausgesetzt nur, dass er einer der im Reiche anerkannte Kirchen angehörte. Auch der Uebertritt von einer dieser Konfessionen zur andern konnte einem Prinzen in seinem Successionsrecht keinen Eintrag thun. Dieser Satz findet im Rechtsbewusstsein der Gegenwart, wie im neuern Reichsrechte seine volle Bestätigung.

Zur Successionsfähigkeit in den Kurfürstenthümern verlangte

¹ J. J. Moser, Familienstaatsr. B. I. S. 33. 50. § 16. Leist, Staatsr. § 35. Gönnner, Juristische Abhandl. B. I. Nr. I.

die Goldene Bulle Cap. VII § 2 und 3 ausdrücklich den weltlichen Stand. In Betreff der übrigen Reichslande war es bestritten, ob ein Kleriker, besonders der hohen Weihen, succediren könne, doch neigte sich die spätere Reichspraxis mehr zu Gunsten der Kleriker¹. Heutzutage verlangt der ausgeprägte weltliche Charakter des Staates und die Unabhängigkeit der Staatsgewalt auch die weltliche Eigenschaft des Staatsoberhauptes. Die obliegenden geistlichen Pflichten und die Obedienz gegen kirchliche Obere, insbesondere gegen den römischen Stuhl, machen jeden katholischen Priester unfähig zum unabhängigen Oberhaupte eines deutschen Staates. Uebrigens ist gegenwärtig kein einziger Prinz aus einem regierenden deutschen Fürstenhause katholischer Priester. Da die evangelische Kirche weder Laien noch Kleriker kennt und die Lehre vom unauslöschlichen Charakter des Priesterthums verwirft, so kann ein solcher Ausschluss sich nicht auf evangelische Geistliche beziehen.

§ 98.

f) Regierungsfähigkeit².

Zu Reichszeiten wandte man bei Beurtheilung der Frage, ob ein Anwärter befähigt sei zur Ausübung seiner Regentenpflichten, die freilich sehr bestrittenen und schwankenden Grundsätze des Lehenrechts an (II. F. 36. I. F. 6 § 2. Sächsisches Lehenrecht A. 30. § 2. Schwäbisches Lehenrecht Lassb. § 59. Sachsens. B. I A. 4). Von besonderer Wichtigkeit wurde die Bestimmung der Goldenen Bulle Cap. XXV § 3, welche den geistesschwachen Anwärter von der Succession in die Kurländer ausschliesst:

»Primogenitus filius succedat sibi que soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus s. alterius fa-

¹ II. F. 26 § 6: »Qui clericus efficitur aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum omittit«; ebenso schliesst das Lehenr. des Sachsensp. cap. 2. Welt- und Klostergeistliche gleichmässig aus; dagegen erkennt bereits das Lehenrecht des Schwabensp. cap. 4 »jeglichen Pfaffen von Rittersart« als lehensfähig an, so auch die neuere Reichspraxis, Moser's Familienstaatsr. Th. I. S. 23 ff. Pütter's Rechtsfälle B. II. Th. 3. S. 553. S. 574. Dessens Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte Th. II. S. 149 ff.

² Moser, Deutsches Staatsr. B. XII. S. 368. Familienstaatsr. Th. I. S. 22. Pütter, primae lineae § 22. Leist, Lehrb. § 35. Klüber, § 247. not. b. Speciell unter den Neueren behandeln diesen Gegenstand H. B. Oppenheim, Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover. Stuttgart 1844 (auch in Weil's constit. Jahrb. B. II. S. 269 ff.) und K. A. Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten (Zeitschr. für deutsches Recht B. IX. S. 258).



mosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu posset hominibus principari. § 4. In quo casu inhibita sibi successione secundogenitum — — — volumus successurum«.

Diese Bestimmung bezieht sich zunächst allerdings auf die Kurfürstenthümer, wurde aber wegen des darin ausgesprochenen allgemeinen staatsrechtlichen Prinzips auf alle Reichsländer analog angewendet; sie stellt zunächst alles auf die geistige Unfähigkeit, Blödsinn, Wahnsinn, kann aber wegen des allgemeinen Ausdruckes »famosi et notabilis defectus« auch auf schwere körperliche Gebrechen bezogen werden. Ein derartiges geistiges oder körperliches Gebrechen muss aber schon beim Anfall der Succession vorhanden und als unheilbar konstatiert sein. In diesem Falle findet unzweifelhaft Ausschliessung nach gemeinem deutschen Staatsrechte statt; indessen sind fast sämtliche neueren deutschen Verfassungen — Preussen A. 56, Württemberg § 11—13, Bayern Tit. II § 9—11, Hessen-Darmstadt § 5, Königreich Sachsen § 9, Oldenburg A. 20 — von diesem richtigen Prinzip abgegangen und betrachten nicht einmal völlige Geisteskrankheit als Ausschliessungsgrund von der Succession, sondern lassen selbst einen unheilbar geisteskranken Prinzen zur Thronfolge zu, indem sie auch für solchen Fall nur eine Regentschaft anordnen. Ob in dieser Abweichung von dem gemeinrechtlichen Prinzip ein Fortschritt zum Bessern liegt, möchte zu bezweifeln sein.

2) Die Successionsordnung im Mannsstamme.

§ 99.

a) Die Primogenitur.

Die Untheilbarkeit des Staates und die nothwendige Einheit der Staatsgewalt verlangen, dass aus der ganzen Anzahl der successionsfähigen Prinzen, im Falle der Thronerledigung, nur Einer auf den Thron berufen werde. Darum ist die Staatssuccession nothwendig auch Individualsuccession. Diese kann zwar auch in Form des Seniorates oder Majorates hergestellt werden; die einzig zweckmässige, dem staatlichen Bedürfnisse entsprechende Successionsart ist aber die Primogeniturordnung, die, nach mancherlei Unklarheiten und Schwankungen, jetzt in allen deutsch-monarchischen Staaten hausgesetzlich und verfassungsmässig eingeführt ist¹. Das Wesen dieser Successionsordnung besteht darin, dass der

¹ In Preussen durch die berühmte Constitutio Achillea von 1473, durch den geraischen Vertrag von 1603, durch die Verfassungsurkunde von 1850 § 51. Im

Altersvorzug allein ohne weitere Rücksicht nur in Betracht kommt bei den Söhnen des ersten Erwerbers, sowie des letzten Throninhabers. Von da ab verwandelt sich die Succession in eine reine Linealfolge, d. h. es findet ein unbedingtes Repräsentationsrecht statt, indem selbst der entfernteste Descendent an die Stelle seiner vorhergestorbenen Ascendenten tritt und ein Uebergang auf eine jüngere Linie nur möglich ist, wenn in der ältern Linie gar kein successionsfähiges Mitglied mehr vorhanden ist. Es wird also immer nur auf den Vorzug der Linie und innerhalb der Linie auf das Recht der Erstgeburt gesehen. Eine Berücksichtigung der Gradesnähe ist mit dem klar erkannten Prinzip der reinen Linealfolge unverträglich¹.

Die andern Successionsarten nach Altersvorzug, das Majorat²,

Königreich Sachsen durch das Testament Johann Georg's I. von 1652. Verfassungsurkunde von 1831 § 6. Sachsen-Weimar durch Herzog Ernst August 1717, kaiserlich bestätigt 1724. Sachsen-Meiningen durch Herzog Georg 1802. Sachsen-Altenburg (früher Hildburghausen) Primogeniturordnung von 1703 und 1705. Verfassungsurkunde von 1831 Absch. IV. § 13. Sachsen-Koburg, Primogeniturconstit. von 1746. Staatsgrundgesetz für Koburg-Gotha von 1852. Abschnitt I. § 6. Bayern, Testament Albrecht's V. von 1578 (für die ausgestorbene bayerische Linie) Verfassungsurkunde von 1818. Tit. II. § 2. Braunschweig Pactum Henrico-Wilhelminum 1535. Verfassungsurkunde von 1832 § 14. Württemberg, Herzogsbr. von 1495, brüderlicher Vergleich von 1617. Verfassungsurkunde von 1819 Kap. 2 § 7. Baden (Durlach), Testament Georg Friedrich's von 1615. Hausgesetz vom 4. October 1817. Hessen-Darmstadt, Testament Ludwig's V. von 1625. Mecklenburg, Testament Adolf Friedrich's von 1654. Hamburger Vergleich von 1701 und 1707. Erbvergleich von 1755 § 138. Oldenburg, Cessionsakte von 1773 A. 2. Verfassungsurkunde von 1852. A. 17. § 1. Anhalt (Dessau), Primogeniturordnung von 1727. Lippe-(Detmold), Testament Simon's VI. von 1593 und Simon Heinrich's von 1694. Schaumburg-Lippe, Primogeniturordn. des Grafen Philipp von 1668. Verfassungsurkunde von 1868 Tit. II. Art. 3. Schwarzburg, Successionsvertrag von 1713 setzt die Primogenitur für beide Linien fest. Schwarzburg-Sondershausen, Verf. von 1857 § 3. Reuss, Nebenrecess vom 13. November 1668 § 3, Geschlechtsrecess von 1690. Für die jüngere Linie Verfassungsurkunde 1852 § 45. Für die ältere Linie Verfassungsurkunde vom 28. März 1867, § 3. Waldeck, Verordnungen Christian Ludwig's von 1685. Verfassungsurkunde von 1852 § 15.

¹ Vergl. mein R. der Erstgeburt § 48: »Das Gradualprinzip und die reine Linealfolge.« Es dauerte lange, ehe man sich über das Wesen der Linealfolge vollständig klar wurde und jede Einmischung des Gradualprinzips bei Seite liess. Damit hing auch die früher vorkommende Auslegung der goldenen Bulle zusammen, indem man dem dritten Bruder manchmal den Vorzug gab vor dem Sohn des vorverstorbenen Zweitgeborenen. Ueber Fälle dieser Art in den Häusern Sachsen und Pfalz S. 387 ff. a. a. O. Besonders wo es sich um die Succession entfernter Seitenverwandte handelte, liessen die Worte: »qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit«, einer Auslegung im Sinne des Gradualprinzips einen gewissen Spielraum.

² Ueber den charakteristischen Unterschied dieser Successionsarten mein

wo zunächst die Gradesnähe, unter den dem Grade nach Gleichen das höhere Alter entscheidet, und das Seniorat, wo in der ganzen Familie der Aelteste succedirt, finden auf die Thronfolge selbst in Deutschland nirgends Anwendung. Nur die Ausübung gewisser Familienrechte wird in einigen Fürstenhäusern, welche mehrere regierende Linien bilden, noch heutzutage dem ältesten regierenden Herrn, früher überhaupt dem Aeltesten, übertragen¹. Die Secundogenitur, welche hier und da für einzelne Successionsfälle vorgeschrieben wird, ist keine von der Primogenitur verschiedene Successionsart, indem hier der Zweitgeborene ganz an die Stelle des Erstgeborenen tritt und in der zweitgeborenen Linie dieselben Successionsgrundsätze beobachtet werden, wie sonst in der erstgeborenen².

Rechtsgutachten: »Die Erbfolge in den Sinzendorfisch-Reussischen Fideikommiss-herrschaften Haggenberg und Ernstbrunnen«. (Ausder Praxis des Staats- und Privatrechtes 1876, S. 102 ff.). Ueber das Wesen des Seniorates meine Schrift: »De testamento Genserici s. de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis.« Jenae 1859.

¹ Ein solches Seniorat besteht unter den regierenden Linien des sächsischen Hauses. So hat z. B. nach der Sachsen-Meiningschen Verfassung § 4 und nach der Sachsen-Altenburgischen § 15 der älteste regierende Herr des sächsischen Gesamthauses aller Linien das Recht, den minderjährigen Herzog, nach zurückgelegtem 18. Jahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft für grossjährig zu erklären. In der Sachsen-Ernestinischen Linie war das Seniorat mit der Landeshoheit über das Senioratsamt Oldisleben verbunden, welche erst durch Vertrag vom 10. Oktober 1821 bleibend auf Sachsen-Weimar überging. Auch im Reussischen Hause besteht heutzutage noch zwischen den beiden regierenden Linien ein Seniorat des ältesten regierenden Herrn. Im Anhaltischen Gesamthause übte der älteste regierende Herzog kraft des Senioratrecesses von 1635 gewisse Rechte aus, welche aber weggefallen sind, seitdem es nur Eine regierende Linie giebt.

² Secundogenituren für Nebenländer kamen früher im Brandenburgischen Hause vor, so bildeten die Markgrafschaften Anspach und Baireuth nach der Const. Achillea eine Sekundo- beziehungsweise Tertiogenitur des Kurhauses; ebenso nach dem gerauischen Verträge von 1603. Moser, B. XII. S. 507. Pauli, Preussische Staatsgesch. B. II. S. 301 ff. Das Haus Habsburg-Lothringen besass bis zum Jahre 1859 das Grossherzogthum Toskana als Sekundogenitur; die Verhältnisse derselben wurden geordnet durch Bestimmung vom 14. Juni 1765 und durch Cessionsakte Leopold's II. vom 21. Juli 1790. Martens, recueil VI. S. 278—281. Eine eventuelle Secundogenitur begründet jetzt die Bayerische Verfassung 'Tit. II. § 6. »Wenn nach Erlöschung des jetzigen Mannsstammes die Krone an den Regenten einer grösseren Monarchie fallen sollte, welcher seine Residenz in Bayern nicht nehmen könnte oder würde, soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist.« Aehnlich verordnet die Sachsen-Koburg-Gothaische Verfassung von 1852 § 9 für einen bestimmten Fall: »Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechtes) ausgeschlossen, dergestalt, dass

§ 100.

b) Successionsordnung in Ermangelung eines verbindlichen Primogeniturgesetzes.

Da nachgewiesener Massen in allen deutsch-monarchischen Staaten und deren jetzt regierenden Linien die Primogenitur eingeführt ist, so kann innerhalb der regierenden Linien niemals mehr ein Streit über diejenige Person entstehen, welche durch die Successionsordnung auf den Thron berufen ist. Zweifel können nur da entstehen, wo nach Aussterben der jetzt regierenden Linie Glieder einer andern Linie oder Erbverbrüderete berufen werden. Wo die Verfassung als oberstes Landesgesetz auch über die Successionsordnung bestimmt, müssen ihr alle hausgesetzlichen Bestimmungen weichen. Dies ist aber nicht immer der Fall; in verschiedenen Verfassungsurkunden ist die Primogenitur ausdrücklich nur für die regierende Speciallinie eingeführt, bei deren Erlöschen sollen die Verträge und Observanzen des Gesamtthauses entscheiden. Hier kommen solche Fürstenhäuser in Betracht, welche sich in mehrere regierende Linien spalten und in verschiedenen Staaten regieren, vor allem das sächsische Gesamtthaus, welches über ein Königreich, ein Grossherzogthum, drei Herzogthümer regiert. Im Königreiche Sachsen ist die Primogenitur für das sächsische Gesamtthaus festgestellt durch die Verfassungsurkunde § 6: »Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge«. Sollte daher das jetzt regierende königlich sächsische Haus erlöschen, so würden die Agnaten der Ernestinischen Linie an diese Verfassungsbestimmung gebunden sein und ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge succediren. Anders steht es in den übrigen sächsischen Staaten, deren Verfassungen das Recht der Erstgeburt nur für das Specialhaus feststellen, so sagt z. B. die Meiningische Verfassungsurkunde von 1828 § 3: »Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturkonstitution vom 12. März 1802, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung, nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen,

die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht.« Die im königlich sächsischen Hause bestehende Sekundogenitur begründet keine Succession in Land und Leute, sondern ist eine Form der Versorgung des zweitgeborenen Prinzen und seiner Linie durch die Zinsen eines Geldkapitals. Königlich Sächsisches Hausgesetz vom 30. December 1837. Abschnitt VI. § 42—54: Secundogenitur.

grossherzoglichen und königlichen Gesammthausen«. Es steht aber nun fest, dass in dem Sachsen-Ernestinischen Hause die Primogenitur auch hausgesetzlich nur in den Specialhäusern eingeführt ist, dass es aber keine gesamtverbindliche Primogeniturordnung giebt. Manche Publicisten¹ haben wohl nun gemeint, dass auch in einem solchen Falle die einmal zur Staatsordnung gehörige Primogenitur von Rechtswegen zur Entscheidung dienen müsse. Dies lässt sich juristisch nicht rechtfertigen. So entsprechend den Bedürfnissen einer geordneten Staatssuccession die Primogenitur sein mag, so hat sie doch keinen gemeinrechtlichen Charakter, sondern bedarf stets einer verfassungsmässigen oder hausgesetzlichen speciellen Begründung. Für das Gothaische Gesammthaus ist sogar für den Fall des Aussterbens einer Linie durch den Römhilder Recess vom 28. Juli 1791 Vorsorge getroffen, wo es heisst: »dass es in Ansehung der in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause vorkommenden Kollateralsuccessionsfälle bei der ohnehin schon verglichenen successio linealis in stirpes bewenden solle«. Nach diesem Grundsatz wurde auch bei dem Aussterben der Speciallinie Gotha-Altenburg im Jahre 1825 verfahren, ein Successionsfall, welcher damals das grösste Aufsehen erregte und eine ganze Literatur hervorrief. Schon damals wurde die Frage aufgeworfen, ob nach deutschem Staatsrecht ein deutscher Bundesstaat theilbar sei, und angesehene Stimmen erklärten sich schon damals für die Untheilbarkeit. Dennoch wurde bekanntlich anders verfahren und das Herzogthum Gotha-Altenburg unter die drei übrigen Linien getheilt.

Da zu Reichszeiten die staatliche Entwicklung der Territorien noch nicht zum Abschlusse gekommen war, so ist es nicht zu verwundern, dass die bedeutendsten Reichspublicisten, in solchen Fällen einer mangelnden gemeinverbindlichen Primogenitur, wenn auch mit einem gewissen Bedauern, die Theilbarkeit eines deutschen Territoriums für zulässig erklärten². In diesem Jahrhundert ist aber

¹ B. W. Pfeiffer, a. a. O. B. § 29 und 30. Reichardt in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatsw. 1844. S. 534. v. Kaltenborn, Einl. § 33. S. 377.

² Moser, Familienstaatsr. B. I. S. 726 und 519. S. 925. Pütter, inst. jur. publ. § 450, so noch die jüngsten Reichspublicisten Leist § 30 und Gönner, § 235. Unter dem Einflusse dieser älteren reichspublicistischen Theorie stehen auch noch Zöpfl, Grundsätze II. § 251 und H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesr. I. § 71 und 72. Aber schon zu Zeiten des gothaischen Successionsfalles sprachen sich gewichtige Stimmen für die Untheilbarkeit deutscher Staaten aus, so Brunnequell, Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Linealordnung nach Stämmen u. s. w. Ilmenau 1823; so der Reussische

der längst angebahnte staatliche Entwicklungsprocess der deutschen Territorien zum Abschlusse gekommen. Aus den zersplitterten Patrimonialherrschaften ist ein Staatsorganismus mit einer einheitlichen monarchischen Spitze geworden. Der staatsrechtliche Verschmelzungsprocess hat in unserm Jahrhundert das Princip der Staatseinheit so befestigt, dass dagegen alle auf antiquirten Anschauungen beruhenden privatfürstenrechtlichen Ansprüche zurückstehen müssen. In den meisten Verfassungsurkunden ist die Untheilbarkeit des Staates und des Staatsgebietes ausdrücklich ausgesprochen, aber auch wo dies nicht geschehen ist, versteht sie sich als ein Fundamentalsatz der gereiften, modernen Staatsordnung von selbst. Wer die Theilbarkeit eines deutsch-monarchischen Staates der Gegenwart in einem Successionsfalle zulässt, um die konkurirenden Ansprüche mehrerer Anwärter zu befriedigen, degradirt den deutschen Staat der Gegenwart zu einem blossen Objekte des Erbrechtes, während doch das Thronfolgerecht keine andere Aufgabe hat, als die erledigte höchste Stelle des Oberhauptes im Staatsorganismus durch einen neuen persönlichen Träger der Staatsgewalt zu besetzen. Daher widerspricht dem Wesen der monarchischen Institution nicht nur die Landestheilung, sondern auch die sonst so oft beliebte gemeinsame Regierung oder eine etwa verabredete Alternation mehrerer Thronfolgeberechtigter. Mögen diese, in Ermangelung

Geh. Reg. Rath Reichard zu Gera in der Zeitschrift für die gesammte Staatsw. 1844, S. 551, so der ehrwürdige Vertreter der hessischen Jurisprudenz B. W. Pfeiffer, a. a. O., so der sachsen-weimarische Staatsminister Schweitzer, in seinem öffentlichen Rechte S. 40, so (wenigstens bedingt) der Geh. Rath Dr. K. F. Schmid zu Jena über die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem herzoglichen Hause Sachsen-Gotha 1825, doch waren damals die Stimmen der Wissenschaft weder einig noch entschieden genug, um sich Gehör zu verschaffen. Heutzutage hat das wahrhaft staatliche Princip der Untheilbarkeit und Individualsuccession immer mehr Anhänger gefunden, so Bülow in seinem sächsischen Verfassungsrechte S. 49, so von Kaltenborn, Einl. S. 347, bis endlich C. F. v. Gerber in neuester Zeit sich das Verdienst erworben hat, die Untheilbarkeit deutscher Territorien so siegreich darzulegen, dass etwaige privatfürstenrechtliche Theilungsgelüste wohl nun für immer aus der Theorie und hoffentlich aus der Praxis des deutschen Staatsrechtes verbannt bleiben werden. C. F. von Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, in L. K. Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsr. B. I. H. 1. S. 5—24. Ohne das richtige staatsrechtliche Princip ausdrücklich anzuerkennen, verfuhr man praktisch so im Hause Anhalt beim Aussterben von Anhalt-Köthen, auf dessen Lande die Linien Dessau und Bernburg gleiche hausgesetzliche Ansprüche hatten. Durch Vertrag vom 4. Februar 1853 überliess Bernburg dem regierenden Herzog von Anhalt-Dessau »den ganzen Inbegriff der Landeshoheit über das Herzogthum Anhalt-Köthen mit allen darangeknüpften Regierungs-, Lehens-, Domänen-, Forst- und sonstigen Regalien.« (Hausgesetze B. I. S. 135.)

eines gemeinverbindlichen Primogeniturgesetzes, sich wegen ihrer Ansprüche auseinandersetzen, mögen sie, auf dem Wege der Verständigung untereinander und mit der Volksvertretung des betreffenden Staates, dasjenige Individuum bezeichnen, welches den erledigten Thron besteigen soll. Der Staat, als Gemeinwesen, als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit, kann unbedingt verlangen, dass seine verfassungsmässige Staatseinheit respektirt und nicht durch Theilungsansprüche in Frage gestellt werde, denn die Thronfolge ist vor allem eine Staatssuccession und darf somit die Grundbedingung einer geordneten Staatsexistenz nicht zerstören.

§ 101.

3) Subsidiäre Succession der Kognaten¹.

Wo den Kognaten in älterer oder neuerer Zeit in Deutschland ein Successionsrecht zugestanden ist, tritt dasselbe erst dann in Wirksamkeit, wenn die ganze agnatische Descendenz des ersten Erwerbers in allen ihren successionsfähigen Zweigen und Gliedern völlig erloschen ist. Somit hat die deutsche Kognatenfolge immer nur einen subsidiären Charakter. Ein sog. *successio cognatorum promiscua*, wobei zwar die Söhne die Töchter, diese und ihre Nachkommen aber alle entfernteren Stammesvettern ausschliessen, wie sie in Grossbritannien, Spanien und Portugal besteht, ist in Deutschland unbekannt².

Wo aber einmal in einem deutsch-monarchischen Staate die subsidiäre Thronfolge der Kognaten eingeführt ist, steht auch der ganzen kognatischen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers ein

¹ Moser, Familienstaatsr. B. I. S. 839. Desselben, Staatsr. B. XV S. 459. B. XVI. S. 267. Pütter, *primae lineae* Cap. VII. § 54—57, desselben Erörterungen und Beispiele Th. I. S. 330. Nr. 7. »Wie nach Abgang des Mannsstammes der Anfall an weibliche Seitenverwandte zu bestimmen sei?« Schott, Ueber die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial- Stamm- und Familiengüter. Tübingen 1809. J. Chr. Majer, Deutsche Erbfolge, sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehen- und Stammgüter, vornemlich der weiblichen Nachkommen nach Erlöschung des Mannsstammes. Stuttgart 1804. G. M. de Ludolf, *de jure feminarum illustrium*. Jenae 1724. (mit vielen Urkunden).

² K. E. Schmid, Ueber die Thronfolgeordnung in Grossbritannien. Jena 1835. H. Zöpfl, Die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839. H. Schulze, Die legitime Thronfolge im Königreiche Portugal. (Praxis des Staats- und Privatrechtes Nr. IV S. 169). Mit Unrecht zählt Zöpfl die Thronfolge der dänischen *lex regia* von 1665 als *succ. cogn. promiscua* auf; auch diese ordnet nur eine subsidiäre Thronfolge der Kognaten an, wenn der ganze Mannsstamm des ersten Erwerbers König Friedrich's III. erlöschen sollte.

Successionsrecht zu, aber auch hier können nicht alle in abstracto successionsberechtigten Kognaten auf einmal und zugleich succediren; ihre Reihenfolge wird vielmehr ebenfalls durch die Successionsordnung bestimmt, welche sich immer nach dem Verwandtschaftsverhältniss zum letzten Throninhaber richtet. Demnach geht vor allem die Tochter des letzten Kronbesizers, die sog. Erbtochter und deren gesammte Nachkommenschaft, allen bereits in früheren Successionsfällen übergangenen Frauen und deren Descendenz, den sog. Regredienterben¹, vor. Die früher den Vorzug der Regredienterben behauptende Doktrin hing mit falschen Vorstellungen über das Successionsrecht der Töchter und die Bedeutung ihrer Erbverzichte zusammen. Seit Ausbildung eines eigenen Fürstenrechtes hatten beim hohen Adel die Töchter, solange der Mannsstamm blühte, überhaupt kein Successionsrecht auf Land und Leute und das eigentliche Stammvermögen des Hauses. Die regelmässig bei der Verheirathung abzuleistenden Erbverzichte waren daher, wenigstens in dieser Beziehung, bedeutungslose Kautelen, indem nach einem gemeinen Gewohnheitsrechte des hohen Adels die Töchter schon von Rechtswegen ausgeschlossen waren und somit auch die nicht verzichtet habenden, juristisch für »verziene Töchter« gal-

¹ Die Kontroverse über den Vorzug der Erbtochter oder der Regredienterben behandelten besonders: Henrici Christ. a. Senckenberg, demonstratio filiam ultimi gentis suae in regnis et principatibus privative succedere, Gött. 1726, auch unter dem Titel de successione filiarum in regnis et principatibus. Giessae 1742. Joh. Ulr. de Cramer, dissert. qua jura genuina de renunciationibus filiarum, clausulis successione reservativis harumque valore vindicantur. Marb. 1736. H. C. Senckenberg, disquisitio ulterior de jure succedendi proximioris feminae pro remotiore. Gött. 1837. Cramer, de vero succ. ordine feminarum sec. ordinem primogeniturae. Marb. 1742. Besonders entschieden sprach sich Pütter in zahlreichen Gutachten gegen die Regredienterbschaft aus: in den Rechtsfällen B. II. Th. 1. S. 1 ff. Ausserdem B. I. Th. 3. S. 817—827. B. II. Th. 3. S. 811—828. B. III. Th. 4. S. 1056—1059. A. C. von Neurath, Von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Giessen 1807. Am lebhaftesten kam diese Kontroverse zur Sprache beim Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes. Die Rechte der Erbtochter Maria Theresia bestritt nämlich Kurfürst Karl Albrecht von Bayern, nicht sowohl wegen seiner Gemahlin, einer Tochter König Joseph's I., als vielmehr wegen seiner eigenen Person, weil seine Urururgrossmutter von Vaterseite, Anna, weiland Herzog Albrecht's V von Bayern Gemahlin, eine Tochter Kaiser Ferdinand's I. gewesen war, welche zwar bei ihrer Vermählung zum Besten ihrer Brüder und deren Nachkommen den gewöhnlichen Verzicht geleistet, jedoch auf den Fall des Abgangs des österreichischen Mannsstammes sich und ihren Nachkommen ihre Rechte vorbehalten hätte. Mein Art. Habsburger im Staatswörterb. B. IV. S. 620. Pütter, Histor. Entwicklung B. III. S. 8 ff.

ten¹. Hatte somit die Renunciantin zur Zeit überhaupt kein gesetzliches Successionsrecht, so konnte auch der häufig vorkommende Vorbehalt des Successionsrechtes »auf den ledigen Anfall«, d. h. für den Fall des völligen Erlöschens des Mannsstammes, keine andere Bedeutung haben, als dass durch den Verzicht das eventuelle Successionsrecht, welches subsidiär allen Kognaten zusteht, nicht aufgegeben werden sollte. Hinterlässt der Letzte vom Mannsstamm keine Erbtochter und überhaupt keine kognatische Descendenz, so muss auch in der Seitenlinie diejenige Person berufen werden, welche, nach den im Mannsstamme beobachteten Successionsgrundsätzen, dem letzten Kronbesitzer am nächsten steht.

Bei dem ersten Uebergang der Krone in die kognatische Descendenz giebt das männliche Geschlecht, bei gleicher Linie und gleicher Nähe des Grades, gemeinrechtlich unzweifelhaft den Vorzug (II. F. 50 und II. F. 30 pr.). Dass dieses aber auch Linie und Grad überwiege, lässt sich aus den Bestimmungen des gemeinen Lehenrechts nicht rechtfertigen, sodass ein entfernter kognatischer Vetter nie die Tochter des letzten Besitzers ausschliessen kann. Fällt die Krone, kraft der bestehenden Successionsordnung, an eine Frau, so kann diese die Regierung selbst in Person antreten (anders nur in Baden). Hat sich aber dieser einmalige Uebergang in den Weibsstamm vollzogen, indem die Krone an eine Frau oder an einen männlichen Descendenten vom Weibsstamme gefallen ist, so tritt in dem neuen Hause, nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes, sofort der Vorzug des Mannsstammes wieder ins Leben. Die kognatische Succession verwandelt sich wieder in eine agnatische. Nachdem durch die Thronbesteigung Maria Theresia's die Thronfolge beim ersten Uebergange nothwendig einmal kognatisch gewesen war, trat unter ihren Nachkommen der Vorzug des Mannsstammes, als die Regel der deutschen Thronfolge, wieder ein. Das Haus Lothringen trat ganz an die Stelle des Hauses Habsburg, Habsburg-Lothringen.

Diesen gemeinschaftlichen, im Wesen der deutschen Thronfolge begründeten Satz bestätigen ausdrücklich alle neuern Verfassungen,

¹ Ludolf a. a. O. S. 72 »Unde factum, ut exclusio feminarum ab hereditate paterna, fraterna proximorumque masculorum, accepta dote, communis Germaniae sit consuetudo.« S. 78 »Nam etsi non renunciarent filiae, tamen forent exclusae a successione.« F. J. D. a Bostel, de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giesae 1766. Jetzt besonders Beseler, Erbverträge B. II. Abth. II. S. 259—308.

welche überhaupt der kognatischen Thronfolge erwähnen; dagegen enthalten sie abweichende Grundsätze über das Princip, wonach diejenige Person bestimmt werden soll, welche zuerst nach Erlöschen des ursprünglichen Mannsstammes zu succediren hat. Es lassen sich hier zwei Systeme unterscheiden:

a) Das System der konsequenten Linealprimogenitur, wie es die bayerische Verfassung vorschreibt. Welcher Person die Krone zuerst anfalle, wird hier nach denselben Grundsätzen bestimmt, welche für die Thronfolge der Agnaten feststehen, d. h. nach dem Grundsätze der Erstgeburt und der (kognatischen) Linealfolge¹.

b) Das zweite System berücksichtigt für diesen einen Fall des ersten Ueberganges in den Weibsstamm »die Nähe des Verwandtschaftsgrades« mit dem letzten Thronbesitzer. Doch darf diese Nähe nicht nach dem reinen Gradualsystem, was den festbegründeten Rechtsanschauungen des deutschen Fürstenstandes und dessen hergebrachten Successionsgrundsätzen widersprechen würde, sondern muss überall nach den Grundsätzen des Linealgradualsystems² bestimmt werden. Bei Gleichheit des Ver-

¹ Bayerische Verfassung Tit. II. § 5: Das Thronfolgerecht geht auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung über, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, sodass die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes, ebenso als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.« Vergl. Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht § 142, wo sich auch ein sehr instruktives Schema für diese Successionsweise der Kognaten findet. In gleicher Weise verordnet die Braunschweigische Landschaftsordnung von 1532 § 14: »Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie, nach gleichen Grundsätzen (d. h. nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge) über.«

² Treffend führt Zöpfl B. I. § 253 aus, dass bei der Bestimmung der Nähe des Verwandtschaftsgrades einer Person zum letzten Kronbesitzer zunächst stets der Vorzug der Linie und dann erst innerhalb der Linie die Nähe des Grades in Betracht kommen muss; vor allem kann niemals eine direkte Descendentin des letzten Besitzers von einer Seitenverwandten ausgeschlossen werden; ein so exorbitanter, mit allen Grundsätzen nicht nur des deutschen Fürstenrechtes in Widerspruch stehender Satz, kann auch nicht aus den Worten der württembergischen Verfassungsurkunde § 7 herausgelesen werden: »Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über und zwar so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt.« Insofern halte ich die Polemik Reyscher's (Publicistische Versuche S. 275 ff.) gegen Mohl, Württemb. Staatsr. B. II. § 25. Anm. 14. S. 166, für berechtigt. Diese dem deutschen Fürstenrechte allein entsprechende Auslegung vertheidigt auch Weiss, a. a. O. § 63. S. 216.

wandtschaftsgrades wird für Bezeichnung des individuellen Successors in zweifacher Weise Sorge getragen, nemlich so, dass wie in Württemberg (Verfassungsurkunde 1819 § 7), Grossherzogthum-Hessen (Verfassungsurkunde 1820 § 5), Waldeck (1852 § 15) bei gleichem Verwandtschaftsgrade lediglich auf das Alter der Person gesehen wird, oder so, dass wie im Königreich Sachsen (Verfassungsurkunde 1831 § 7) zuerst auf das Alter der Linie, und wenn auch dieses gleich ist, auf das Alter der Person Rücksicht genommen wird¹. Keine dieser neuen Verfassungen räumt übrigens beim ersten Uebergange dem männlichen Geschlechte einen Vorzug ein, mit Ausnahme der grossherzoglich badischen Deklaration vom 4. Oktober 1817, welche überhaupt ganz abweichende singuläre Bestimmungen über die kognatische Thronfolge enthält².

B. Ausserordentliche Thronfolge aus andern Rechtstiteln, als dem Geblütsrechte.

§ 102.

1) Erbverbrüderungen³.

Seit dem XIV. Jahrhundert wurden unter dem hohen Adel Rechtsgeschäfte üblich, durch welche sich verschiedene Häuser oder

¹ Die von der württembergischen Verfassungsurkunde abweichende Bestimmung der sächsischen Verfassungsurkunde von 1831 § 7 lautet: »In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person.«

² Nach der als Theil der Verfassung erklärten Deklaration vom 4. Oktober 1817 (Hausgesetze B. I. S. 202) soll die kognatische Thronfolge nach drei Linien stattfinden, 1) die Töchter des weiland Erbprinzen Karl Ludwig, 2) die des Markgrafen, nachherigen Grossherzogs Ludwig, 3) die der Prinzessinnen aus der jetzt regierenden (ehemaligen hochbergischen) Linie, abermals nach drei Linien durchgehends mit Erstgeburtsrecht in den Linien. Hier wird also ausnahmsweise auf die Verwandtschaft mit dem letzten Kronbesitzer gar keine Rücksicht genommen. Eine Singularität ist es ferner, dass die badische Deklaration vom Weibsstamme allein »die männlichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen« (nicht diese selbst) beruft. In Baden ist also die Thronfolge nur ratione transmissionis eine weibliche.

³ Moser, Staatsr. B. XVII. S. 19—196, dessen Familienstaatsr. Th. I. S. 913—953 und 969—1023. Pütter, primae lineae § 59. Armaeus, de con-

auch verschiedene Linien desselben Hauses sich Besitzungen für den Fall zuzuwenden versprochen, wo der eine Theil im Mannstamm erlöschen würde. Die ursprüngliche Form war die der Vergabung von Todes wegen mit Einräumung einer gegenseitigen Gewere, welche sich durch Aufnahme in das Gesamteigenthum, Bestellung eines Zinses, eventuelle Huldigung der beiderseitigen Unterthanen äusserlich darstellte: »Erbliche Brüderschaft, gütliche Vereinigung, Zusammensetzung, Auf- und Uebergabe«. Später trat das vertragsmässige Element mehr in den Vordergrund, indem man den von der Doktrin der Juristen geschaffenen Erbeinsetzungsvertrag zu Grunde legte, doch unterschied sich dies Rechtsgeschäft des hohen Adels immerhin wesentlich dadurch von den Erbverträgen des gewöhnlichen Privatrechtes, dass bei letzteren einzelne Personen, bei ersteren die ganzen Familien, als solche, nicht deren einzelne Glieder, die vertragschliessenden Theile waren. Regelmässig waren solche Erbverbrüderungen mit Einräumungen eines gegenseitigen Successionsrechtes verbunden¹, doch kommen auch solche vor, in welchen nur dem Einen Theile die Succession zugesichert wird², während der andere Theil dafür Vortheile

fraternitatibus et pactis successoriis principum et familiarum illustr. Jenae 1614. 4. in seinen disc. acad. de jure publ. Vol. I. disc. 22. F. Chr. Harpprecht, de succ. pacticiae, fideicommissaria et testamentaria. II. Tom. Ulmae 1698. G. A. Rudloff, libellus de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, spec. iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bützow 1770. Die wissenschaftliche Begründung dieser Lehre verdanken wir G. Beseler, welcher in seinen Erbverträgen B. II. Abth. 2. S. 1—107 auch die einschlagenden Rechtsgeschäfte des hohen Adels eingehend behandelt hat.

¹ Das berühmteste Beispiel einer solchen gegenseitigen Erbverbrüderung ist der zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, zuerst am 9. Juni 1373 abgeschlossene, nachher vielfach erneuerte und auf das Haus Brandenburg erstreckte Vertrag. Die letzte Erneuerung fand am 30. März 1614 zu Naumburg statt, woran ebenfalls Brandenburg theilnahm. (Hausgesetze B. II. S. 36. 50). Ueber die umfangreiche Literatur dieser Erbverbrüderung vgl. H. Schulze, Preussisches Staatsr. B. I. S. 198. v. Kamptz, Lit. der Verfassung des königlichen Hauses § 32, in den Jahrb. B. 25. S. 73. v. Lancizolle, Bildung des preuss. Staates S. 629—640. Pfeffinger, Vit. illustr. B. IV p. 271. Estor, orig. jur. publici Hass. p. 63. Limnaeus, jur. publ. lib. IV. cap. VIII. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsr. von Sachsen Th. I. Nr. 2. v. Römer, Staatsr. von Sachsen Th. I. S. 188. Weisse, Sächs. Staatsr. Th. II. S. 81. 544 und 566. K. E. Weiss, Verfassungsrecht des Grossherzogthums Hessen § 62. E. Löning, Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen. Frankfurt a. M. 1867.

² Von dieser Art ist der Wittstocker Vertrag vom Jahre 1442, wodurch dem Hause Brandenburg ein Successionsrecht auf die mecklenburgischen Lande eingeräumt wird (Hausgesetze B. II. S. 208—221), noch erneuert im Jahre 1752. Von gleich einseitiger Art war das Erbpakturn vom 20. November

anderer Art z. B. Befreiung vom Lehensverband erlangte. Durch eine Erbverbrüderung wird ein festes unentziehbares Recht begründet, wodurch die vertragsmässig Eingesetzten künstlich zu Agnaten gemacht werden (Hessisch-Sächsische Erbverbrüderung von 1373: »als ob jeglicher Theil unter ihnén zu des andern Fürstenthum von rechter natürlicher und erblicher Geburt und von väterlicher Gesippe wäre geboren«).

Zu Reichszeiten gehörte bei allen lehenbaren Territorien die Zustimmung des Lehensherrn zur Gültigkeit einer Erbverbrüderung, bei den Reichslehen also die des Kaisers, doch erblickte man in der Wahlkapitulation König Leopold's I. von 1658 A. VI eine allgemeine Bestätigung der ältern Erbverbrüderungen über Reichslehen¹. Ist ein solches Geschäft einmal rechtsgiltig errichtet worden, so bindet es die vertragschliessenden Familien als solche und also alle folgenden Generationen solange, bis eine gemeinschaftliche Anordnung es wieder aufhebt. Es ist allerdings vereinzelt behauptet worden, dass mit der Auflösung des ältern deutschen Reiches im Jahre 1806 die Wirksamkeit der Erbverbrüderungen erloschen sei; da aber durch die Aufhebung des Reiches in den Successionsrechten der deutschen Fürsten nichts geändert worden ist, so müssen auch die früher eingegangenen Erbverbrüderungen, wenn alle zur Zeit ihrer Entstehung nothwendigen rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind, auch heutzutage noch an und für sich als wirksam betrachtet werden, wie dies auch mehrere neue Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt haben. Nur müssen die zur Succession berufenen Erbverbrüderter die veränderte staatsrechtliche Natur der Succession anerkennen; ihre fürstenrechtlichen Ansprüche müssen sich nach der verfassungsmässigen Ordnung des Staates modificiren, in welchem sie die Stellung des Staatsoberhauptes einnehmen wollen. Daher kann durch die Mehrheit erbverbrüderter Successionsberechtigter nie der höhere Grundsatz der Untheilbarkeit des Staates und der damit verbundenen Individualsuccession angetastet werden.

1695 zwischen dem Hause Brandenburg und den Fürsten von Hohenzollern, erneuert am 30. Januar 1707.

¹ Pütter, *primae* lin. § 59 *Quorum pactorum confirmatio caesarea generalis ex capitulatione Leopoldina vindicatur* »Wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen den Reichskonstitutionibus gemäss gemachte uniones gleicher Gestalt zuförderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit konfirmiren und approbiren.« A. M. ist freilich Moser, *Familienstaatsrecht* Th. I. S. 1017.

Nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach der ausdrücklichen Erklärung mehrerer neuerer Verfassungsurkunden (Bayern Tit. II § 5. Hessen 1820 § 5. Königreich Sachsen § 7) können auch heutzutage noch derartige Erbverbrüderungen abgeschlossen werden, doch ist dabei, ausser der rechtsbeständigen Uebereinkunft der die Erbverbrüderung eingehenden Fürsten, die schon zu Reichszeiten vielfach geforderte¹ Zustimmung der Landstände, nach der heutigen konstitutionellen Staatsordnung unentbehrlich; ja es muss sogar jede Neubegründung eines Successionsrechtes, jede Erweiterung und Beschränkung der bestehenden Thronfolgeverhältnisse vom Standpunkte einer Verfassungsänderung aufgefasst werden. Eine neue Erbverbrüderung kann daher heutzutage nur in den Formen eines verfassungsändernden Gesetzes zu Stande kommen.

§ 103.

2) Das Testament².

Die freie testamentarische Verfügung des Throninhabers über die Thronfolge, wie sie in Russland bis zur Successionsakte Kaiser Paul's I. von 1797 bestand, widerspricht dem Wesen der Erbmonarchie mit ihrer strenggeordneten, jeder Willkür entzogenen Geblütsfolge. Nur in dem Falle, dass der testirende Herrscher der letzte seines Stammes und kein Successionsberechtigter mehr vorhanden wäre, würde allerdings, vom dynastischen Standpunkte, gegen eine testamentarische Verfügung über die Krone nichts einzuwenden sein. Allein nach der heutigen Staatsordnung ist die Thronfolge keineswegs bloß Hausangelegenheit, sondern ein Theil der gesammten Staatsverfassung. Zu jeder neuen Verfügung über dieselbe wird

¹ So heisst es in einer von Moser, Familienstaatsrecht B. I. S. 1005, mitgetheilten königlich preussischen Denkschrift in der ostfriesischen Successionsangelegenheit »die Erbverbrüderung ist ungültig, weil die Landstände nicht darein gewilligt haben, deren Konsens nach den natürlichen und gemeinen Rechten erfordert wird, denn es ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, dass ein Landesherr über seine Länder nicht nach Gefallen disponiren, noch die Unterthanen wider ihren Willen alieniren können, daher die Einwilligung der Unterthanen nicht allein in jure communi feudali erfordert wird, sondern es wird insbesondere zu der Gültigkeit einer Erbverbrüderung nach alter Publicisten Meinung die Einwilligung der Landstände für ein essentielles Requisite verlangt«.

² Moser, Familienstaatsrecht B. I. S. 964 ff. Leist, Staatsr. § 42. Pütter, primae lineae § 60. Sam. Frid. Willenberg, de juribus ultimi gentis suae. Jenae 1735. 4. Jo. Franc. Buddei exerc. de testamentis summorum imperantium, in seinen selectis juris nat. et gentium. Halae 1704.



daher die verfassungsmässige Zustimmung der Volksvertretung unbedingt gefordert. Mag eine derartige Verfügung äusserlich in der ältern, mehr privatfürstenrechtlichen Form eines Testamentes oder einer Erbverbrüderung auftreten, ihre rechtsverbindliche Kraft beruht darin, dass ihr zugleich der Charakter eines verfassungsmässigen Gesetzes zukommt.

§ 104.

3) Succession aus lehenrechtlichen Gründen¹.

Durch die Auflösung des Reiches im Jahre 1806 ist natürlich die Lehensherrlichkeit, *dominium directum*, von Kaiser und Reich hinweggefallen. Damit sind aber keineswegs die mit dem ehemaligen Lehensnexus zusammenhängenden, wohlbegründeten Successionsrechte beseitigt. Ehemalige Eventualbelehungen und Lehensanwartschaften sind ebenso, wie die vertragsmässigen Erbfolgerechte bundesfürstlicher Familien auch jetzt noch rechtsgiltig, wenn sie nach den gleichzeitigen Rechtsgrundsätzen ein gesetzmässiges Dasein erhalten haben², folglich hierdurch ein *jus quaesitum* begründet worden ist, insoweit dieselben unter den gegenwärtigen Staats-

¹ H. Zöpfl, B. I. § 256. H. A. Zachariä, B. I. § 37. § 74. Klüber, Oeffentliches Recht § 53 d. § 246 e. § 272. Leist, Staatsr. §. 43. 44. Gönner, Staatsr. § 242. Weiss, Staatsr. § 245. Ueber die Begriffe von Simultaninvestitur, Eventualinvestitur und Lehensexpektanz vergl. bes. G. M. v. Weber, Handbuch des Lehenrechts B. IV, S. 78—172. H. v. Sicherer, Ueber die Gesamtbelehungen in deutschen Fürstenhäusern. München 1865. Die Bestimmungen der Rheinbundsakte A. 34, wodurch sich die Rheinbundsfürsten gegenseitig den Fortbestand aller bereits begründeten »eventuellen Successionsrechte« gegenseitig zugesichert haben, muss als der korrekte Ausdruck eines sich von selbst verstehenden Rechtsverhältnisses betrachtet werden. Wir unterscheiden daher nicht mit Zachariä zwischen Eventualbelehnung und Lehensexpektanz, welche nicht selten in einander überfliessen, sondern sehen das gesammte Lehenssuccessionsrecht, auch nach Wegfall der Lehensherrlichkeit, als fortbestehend an. Auch die blosser Lehensexpektanz gab ein auf dem Verfügungsrecht des Lehensherrn beruhendes *jus quaesitum*, welches zu den eventuellen Successionsrechten gehört, wie von Klüber richtig ausgeführt ist.

² Nach der Goldenen Bulle Cap. VII § 5 hatte der Kaiser noch freie Hand; erst später wurde er bei der Ertheilung von Eventualbelehungen und Anwartschaft an die Zustimmung des kurfürstlichen resp. fürstlichen und städtischen Kollegiums gebunden. Wahlkap. Ferdinand's IV. (1653) Cap. caes. perp. (1711) A. XI § 10; doch geschah dies nach § 12, »den von unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten und den damaligen Reichskonstitutionen gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Verbindlichkeit unschädlich«. Nachrichten von den auf die grössern Reichslehen ertheilten kaiserlichen Expektanzen giebt Pfeffinger, Vit. ill. tom. II. lib. II. tit. 1. S. 962 und Itter, de feudis imperii cap. V. § 5. G. S. 563. 567.

verhältnissen noch realisirbar sind, denn auch hier müssen die fürstlichen Successionsrechte der verfassungsmässigen Ordnung des Staates sich fügen, in welchem der erledigte Thron zu besetzen ist.

Obgleich die deutsche Bundesversammlung die Rechtsansicht (in der Streitsache wegen der behaupteten fortdauernden Lehensherrlichkeit Kurhessens über Waldeck am 20. Januar 1848) ausgesprochen hat, »dass die fernere Ausübung lehensherrlicher Rechte eines Bundesgliedes über das Staatsgebiet eines Andern oder dessen Theile mit der politischen Stellung desselben unvereinbar sei«, so ist dabei doch die Frage wegen des eventuellen Heimfallsrechtes ausdrücklich offen gehalten worden und muss, nach den oben entwickelten Grundsätzen, angenommen werden, dass die Rechte des Lehensherrn, beim Aussterben der ehemaligen Vasallenfamilie, welche man stets als »droits éventuels« nach Analogie der Lehenssuccessionsrechte betrachtet hat, auf den Heimfall des ehemals in Lehensverband begriffenen Landes gewahrt worden sind.

Sind somit die aus ältern lehenrechtlichen Titeln herrührenden Successionsrechte, unter den oben genannten Bedingungen, als fortbestehend anzusehen, so können dagegen keine neuen derartigen Rechte begründet werden, da niemandem, auch Kaiser und Reich nicht, lehensherrliche Verfügungsrechte über deutsche Bundesstaaten zustehen.

§ 105.

4) Succession in Ermangelung aller Successionsberechtigten.

Sollte es an allen Successionsberechtigten aus Geblütsrecht, Erbverbrüderung oder andern Gründen fehlen, so ist es das Recht und die Pflicht des letzten Kronbesitzers, in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung die nothwendige Vorsorge für die Wiederbesetzung des Thrones »durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge« zu treffen, wie dies in der Verfassung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und in der oldenburgischen Verfassung A. XVIII¹ ausdrücklich ausgesprochen ist, übrigens aber auch als selbstverständlicher Satz des deutsch-monarchischen Staatsrechtes gelten muss. Sollte es aber auch an einer derartigen gesetzlichen

¹ Nach dem Vorgang der kurhessischen Verfassung § 4 verfügt das oldenburgische Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 A. 18 »Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungsnachfolge bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Grossherzog und vom Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden«.



Vorsorge fehlen, so würde alsdann die Volksvertretung, als das einzig noch übrig gebliebene Organ der Staatspersönlichkeit, für die Wiederbesetzung des Thrones durch Wahl eines neuen Monarchen zu sorgen haben¹.

III. Der Regierungsantritt¹.

§ 105.^a

1) Anfall der Krone.

Der Staat kann keinen Augenblick eines verfassungsmässigen Trägers der Staatsgewalt entbehren. Während in der Republik das eigentliche Subjekt der Staatsgewalt, der Populus, die Volksgemeinde, schon an und für sich unsterblich ist, muss in der Monarchie dafür gesorgt sein, dass die natürliche Sterblichkeit des zeitweiligen Trägers der monarchischen Gewalt die Unsterblichkeit des Königthums nicht gefährde. In der Wahlmonarchie wird diese Kontinuität der monarchischen Gewalt durch künstliche Mittel angestrebt, so im ältern deutschen Reiche durch das Reichsvikariat, in Polen durch den Interrex, in geistlichen Staaten durch die Regierung des Kapitels; in der Erbmonarchie ergiebt sich dieselbe, als ein folgerichtiges Prinzip dieser Staatsordnung, von selbst. Indem nämlich die Thronfolgeordnung nach unabänderlicher Regel die Reihenfolge der Successionsberechtigten feststellt, sorgt sie dafür, dass mit dem Tode des Monarchen schon sein Nachfolger gesetzlich bestimmt ist, und dass somit die Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones juristisch in Einen Moment zusammenfällt. Mit dem Tode oder sonstigen Wegfalle des bisherigen Inhabers geht die Krone von Rechts wegen auf den Nachfolger über, ohne dass irgend eine Handlung, etwa eine Ansetzung oder auch nur die Kenntniss des Anfalles von seiner Seite erforderlich wäre (*Rex non moritur. »Le roi est mort, vive le roi!«*). Jede Art von Interregnum ist dem Wesen der Erbmonarchie fremd.

¹ H. Zöpfl, B. I. § 260. K. E. Weiss, System des deutschen Staatsrechtes § 247. Klüber, Öffentliches Recht § 247. Freilich enthalten die Verfassungen für eine in so weiter Ferne liegende Möglichkeit keine positive Norm, doch möchte hier analog diejenige Bestimmung der preussischen Verfassung (A. 57) herbeizuziehen sein, welche, in Ermangelung volljähriger Agnaten und einer getroffenen gesetzlichen Fürsorge, die Wahl des Regenten den Kammern zuweist.

² Moser, deutsches Staatsr. Th. XVIII. S. 471—492. Leist § 47. Klüber § 240. H. A. Zachariä B. I. § 79. Zöpfl B. I. § 265. Weiss, System § 284. S. 487. Desselben, Hessisches Staatsr. § 64. S. 217. v. Mohl B. I. § 27. S. 171 ff. v. Rönne, B. I. § 40.